

mäßigkeitsurteil Konsequenzen für die gesamte Rechtsordnung (283).

Aus erster Hand konnten die Zuhörer Anmerkungen zum Urteil des BVerfG zum § 218 StGB bekommen. Als Mitglied des zweiten Senats des BVerfG bricht K. Graßhof mit der Tradition des Senats, eigene Urteile nicht in der Öffentlichkeit zu erläutern (290). Vorausschickend weist K. Graßhof darauf hin, daß die Abtreibung in jeder Phase der Schwangerschaft eine Zerstörung von menschlichem Leben und damit ein Tötungsakt ist. Ein Ausgleich der Rechtspositionen von Ungeborenem und der schwangeren Frau ist nicht möglich, wobei festzuhalten bleibt, daß das Lebensrecht des Ungeborenen grundsätzlich den Vorrang haben muß und es somit eine grundsätzliche Rechtspflicht zum Austragen des Kindes gibt. Da in der Bevölkerung es als normal (rechtmäßig) empfunden wird, wofür Leistungen der Sozialversicherung gewährt werden, ist das BVerfG zu dem Ergebnis gekommen, daß die Gewährung von sozialversicherungsrechtlichen Leistungen für Schwangerschaftsabbrüche, deren Rechtmäßigkeit nicht feststeht, nicht gewährt werden kann (304).

In den nachfolgenden kürzeren Beiträgen von K. H. Friauf und M. Spieker wird auf das Paradox des Urteils hingewiesen: »Der erlaubte Schwangerschaftsabbruch als verbotene Handlung«. Während K. H. Friauf die »Lösung« darin sieht, daß das Festhalten an der grundsätzlichen Rechtswidrigkeit der Abtreibung verfassungsrechtlich notwendig war und der Verzicht auf die Strafdrohung im Grundsatz plausibel sei (315), kann M. Spieker den Widerspruch nicht lösen: Das Gericht bricht mit »der Einheitlichkeit der Rechtsordnung und erklärt das, was verfassungsrechtlich verboten ist, zivilrechtlich für erlaubt (...) Die »beratene« Abtreibung

bleibt aus der Perspektive der Schwangeren rechtswidrig; aus der Perspektive des Arztes aber soll sie rechtens sein« (323). Bei der anschließenden Debatte verteidigt K. Graßhof das Urteil, indem sie hervorhebt, daß es nicht die Aufgabe des BVerfG ist, zu entscheiden, was aus seiner Sicht das Bessere ist, sondern was vertretbar sei: »Die rechtspolitische Gestaltung liegt beim Gesetzgeber, nicht beim Gericht« (328).

In einem Anhang sind wesentliche Passagen zum Thema aus dem Grundgesetz, der Gesetzesfassungen von 1976 und 1992, sowie die Urteile des BVerfG von 1975 und 1993 aufgeführt.

Die Veranstalter der Gespräche waren bemüht, qualifizierte Vertreter zu den Themen zu gewinnen. Die Auswahl der Referenten läßt erkennen, daß die überwiegende Mehrheit (neun von dreizehn) Juristen sind. Dies mag aufgrund der aktuellen gesetzlichen Neuregelung gerechtfertigt erscheinen, doch darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, daß das Thema nicht auf einige Disziplinen beschränkt werden kann. In bezug auf die breit diskutierte Frage nach der Rechtfertigung von katholischen Beratungsstellen wird in den kommenden Jahren – nicht zuletzt aufgrund des Ausstiegs aus dem staatlichen Beratungssystem in einer deutschen Diözese – sicherlich noch vieles gesagt werden. Die Ausführungen von J. Finnis haben hierzu keine neuen Gesichtspunkte geboten.

Wer über die gegenwärtige Situation zum § 218 kompetent in der Diskussion mitreden will, erhält durch diesen Band die notwendigen rechtlichen Grundlagen. Nahezu jeder einzelne Beitrag bietet interessante Ausführungen, so daß das Buch uneingeschränkt zu empfehlen ist. Den Herausgebern gebührt Dank für ihr Engagement in diesem wichtigen Thema. *Clemens Breuer, Augsburg*

Kirchenrecht

Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern und Österreich. Von Hans Heimerl und Helmuth Pree unter Mitwirkung von Bruno Primetshofer. Regensburg: Verlag Friedrich Pustet 1993, 944 S., Ln., DM 198,-.

Die Verf. dieses stattlichen Bandes haben sich das Ziel gesetzt, das Vermögensrecht der katholischen Kirche, d.h. ein geschlossenes Teilgebiet des Codex Iuris Canonici vom 25. 1. 1983, systematisch darzustellen und damit für den Studierenden und den Praktiker und schließlich für alle interessierten Benutzer zugänglich zu machen. Bei den

Praktikern denken die Verf. sowohl an die innerkirchlichen Praktiker, wie Pfarrer, Dechanten, Mitarbeiter der kirchlichen Finanzkammern, Kirchensteuerämter und Kirchenbeitragsstellen sowie Generalvikare, Ordensobere und Ordensverwaltungen, kirchliche Stiftungen und Stiftungsverwaltungen, als auch an die Praktiker im Bereich des staatlichen Rechts, wie Rechtsanwälte, Richter, Notare und Steuerberater. Gerade im Interesse der praktischen Verwertbarkeit des Werkes wurde die deutsche und österreichische Rechtsprechung zu den einschlägigen Fragenbereichen mit großer Sorgfalt eingearbeitet. Das Handbuch behandelt

seiner Zielsetzung nach das gesamte universal-kirchliche kanonische Vermögensrecht. Bei der Darstellung des partikularen und des jeweiligen staatlichen Rechts beschränkt es sich auf die Rechtsverhältnisse Bayerns und Österreichs. Eine vergleichsweise umfassende Berücksichtigung des partikularen und staatlichen Rechts der übrigen deutschen Bundesländer hätte ein mehrbändiges Werk erforderlich gemacht.

Im Interesse der erstrebten Vollständigkeit des Handbuchs hat Bruno Primetshofer (Wien) die relativ eigenständige Spezialmaterie des Vermögensrechts der Orden und ordensähnlichen Einrichtungen übernommen. Für die Darstellung des bayerischen Kirchensteuerrechts konnten die Verf. in der Person des emeritierten Regensburger Kanonisten Matthäus Kaiser einen ausgewiesenen Experten dieser Materie gewinnen.

Der Inhalt dieses großangelegten Werkes kann hier nicht einmal andeutungsweise skizziert werden. Im ersten Hauptteil »Allgemeine Grundlegung« (S. 51–128) behandeln die Verf. die Grundlagen des kirchlichen Vermögensrechts (Vermögensfähigkeit der Kirche, Zwecke des kirchlichen Vermögens, Kirchenvermögen und Armut, Subjekte des kirchlichen Vermögens allgemein, universelles und partikulares Recht, das Kirchenvermögen im Verhältnis von Staat und Kirche), Begriffe und Arten des Kirchenvermögens (u. a. *res sacrae*, *res pretiosae*, geistiges Eigentum/Urheberrecht), die juristischen Personen als Träger von Kirchenvermögen, die Rechtsträger des Kirchenvermögens in Beziehung zu den verschiedenen kirchlichen Verfassungsebenen (Gesamtkirche, überdiözesane Ebene, diözesane Ebene, unterdiözesane Ebene, sonstige Rechtsträger).

Der zweite Hauptteil hat den Vermögenserwerb zum Gegenstand (S. 129–250). Neben den Arten und Quellen des Vermögenserwerbs werden u. a. auch die verschiedenen Systeme der Kirchenfinanzierung behandelt (Spenden- und Kollektensystem, Kirchensteuersystem, das österreichische Kirchenbeitragswesen und die Kirchenfinanzierung durch Zweckbindung eines Teiles der Einkommensteuer nach dem italienischen Modell). Im einzelnen unterscheiden die Verf. kirchenhoheitliche Einnahmen, widmungswirtschaftliche Einnahmen und Einnahmen aus öffentlichen Kassen (insbesondere Staatsleistungen). Ausführlich wird in einem längeren Exkurs die abgabenrechtliche Stellung der Kirche und ihrer Einrichtungen und die hierzu ergangene umfangreiche Rechtsprechung nach der bayerischen und österreichischen Rechtslage dargestellt (S. 209–235).

Der Abschnitt über die Einnahmen der Kirche als Trägerin von Privatvermögen schließt den wichti-

gen Hauptteil über den »Vermögenserwerb«, d. h. über die kirchlichen Einnahmen, ab.

Der dritte Hauptteil befaßt sich mit der Vermögensverwaltung (S. 251–289), der vierte mit den Rechtsgeschäften über Kirchenvermögen nach kirchlichem und staatlichem Recht (S. 291–351), der fünfte mit dem Vermögensrecht einzelner kirchlicher Rechtsträger bzw. Vermögensmassen, d. h. mit dem Vermögen in diözesaner, pfarrlicher und ordenseigener Trägerschaft, ferner mit dem Vermögen von Vereinigungen und ähnlichen Trägern, den frommen Verfügungen und Stiftungen sowie schließlich mit den heiligen Sachen und den *res pretiosae* einschließlich Denkmalschutz und Baurecht (S. 353–660). Der abschließende sechste Hauptteil enthält das kirchliche Dienst-, Arbeits- und Besoldungsrecht (S. 661–855).

Sowohl hinsichtlich seiner systematischen Anlage als auch hinsichtlich seiner redaktionellen Bearbeitung läßt das Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche von Heimerl/Pree keinen berechtigten Wunsch offen. Es enthält einleitend nach dem detaillierten Inhaltsverzeichnis (S. 13–36) ein Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen (S. 37–45) und am Ende ein umfassendes Literaturverzeichnis (S. 857–884), ein Sachwortregister (S. 885–927) und ein äußerst nützliches »Verzeichnis der Ordensgemeinschaften und Klöster in Bayern und ihrer Rechtsformen« (S. 928–939). Das Handbuch zeigt, daß das kirchliche Vermögensrecht in seiner Einbettung in den Gesamtzusammenhang der staatlichen Rechtsordnungen eine überaus komplexe Materie darstellt, die in ihren Details nicht nur eine umfassende Kenntnis des kanonischen Rechts, sondern ebenso auch eine Vertrautheit mit den einschlägigen staatlichen Rechtsnormen bis hin zum Steuer- und Konkordatsrecht erfordert.

Das Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche von Heimerl/Pree ist eine großartige wissenschaftliche Leistung. Eine vergleichbare Darstellung des kirchlichen Vermögensrechts haben wir in neuerer Zeit nicht gehabt. Das Werk bedarf keiner Empfehlung. Nicht nur die kanonistische Wissenschaft, sondern vor allem auch die Rechtspraxis werden auf dieses Handbuch angewiesen sein.

Joseph Listl, Augsburg

Sebott, Reinhold, Fundamentalkanonistik. Grund und Grenzen des Kirchenrechts, Frankfurt am Main 1993, 232 S., DM 28,-, ISBN 3-7820-0672-0.

Mehr als 100 Jahre sind vergangen, seit Rudolf Sohm, evangelischer Jurist und Professor für